Planungsinstrument

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept
für den Hochbau nach Art. 4 BauAV

I Projektangaben

Adresse der Bauunternehmung		Adresse der Baustelle	
Name:		**Name:**	
Strasse:		**Strasse:**	
PLZ:		**PLZ:**	
Ort:		**Ort:**	

Sicherheitsbeauftragter / KOPAS / Autor		Baustellenverantwortlicher- Bauführer	
Name:		**Name:**	
Tel:		**Tel:**	

Baustellenverantwortlicher- Polier	
Name:	
Tel:	

II Ausserordentliche Regelungen, Weisungen

Zutreffend	Betreffend	Spezifikation
☐	**Ausnahmeregelungen (Behörden, Suva etc.)**	
☐	**Spezifische Regelungen, Weisungen (Bauherrschaft, Anlagenbesitzer, -betreiber)**	

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA
c/o Schweizerischer Baumeisterverband SBV / Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich
+41 58 360 76 66 / beratung@bfa-bau.ch / www.bfa-bau.ch

BfA BST UCSL

III Baustellenspezifische Massnahmen

1 Garderoben, Waschanlagen, Aufenthaltsräume

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen	👍	Spezifikation
☐	**Garderoben, Aufenthaltsräume**		
	Den Arbeitnehmenden stehen genügend Garderoben mindestens ein Aufenthaltsraum in ausreichender Grösse zur Verfügung Art. 29 ArGV3	☐	
☐	**Sanitäre Einrichtungen**		
	Den Arbeitnehmenden stehen Waschanlagen mit fliessendem Wasser und geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung Art. 31 ArGV3	☐	
	Die Anzahl der Toiletten ist an der Anzahl der Arbeitnehmenden ausgerichtet Art. 32 ArGV3	☐	
☐	**Kontrolle und Unterhalt**		
	Kontrolle und Unterhalt der Garderoben, Waschanlagen, Aufenthaltsräume ist sichergestellt	☐	
☐	**Lagerhaltung**		
	Lagerplätze für Baumaterialien und Inventar sind hinreichend eingeplant und deren Schutz gegen unbefugtes Betreten sichergestellt.	☐	
☐	**Lagerung von Gefahrstoffen**		
	Gefahrstoffe (Chemikalien, Gas, brennbare Flüssigkeiten etc.) werden gemäss Sicherheitsdatenblatt fachgerecht gelagert und werden gegen unbefugten Zugriff gesichert Art. 57 ChemV & Art. 62 ChemV	☐	

2 Bestehende Anlagen, Werkleitungen, Arbeitsumgebung

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen	👍	Spezifikation
☐	**Bestehende Anlagen/Werkleitungen**		
	Leitungserhebung ist durchgeführt und allfällige Massnahmen mit Bauherrschaft, Eigentümer oder Betreiber festgelegt Art. 30 BauAV	☐	
☐	**Energieversorgung Art. 31 BauAV**		
	Steckdosen mit Nennstromstärke ≤ 32 A für bewegliche Geräte sind mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung mit einem Nennauslösestrom ≤ 30 mA geschützt.	☐	
	Stromkreise mit Nennstromstärke > 32 A sind mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung (RCD) mit einem Nennauslösestrom ≤ 300 mA geschützt.[1]	☐	
	Die baustellenseitige Elektroinstallation, insbesondere der Zustand der Schutzleiter, Kabel, Stecker, handgehaltener Geräte, Schmelzeinsätze, sowie die Einstellung der Leistungsschalter und Funktion der Fehlerstromschutzeinrichtungen werden periodisch überprüft. NIN 7.04.6	☐	
☐	**Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe Art. 32 BauAV**		
	Gebäudescreening durchgeführt (Asbest, PCB etc.)	☐	
	Arbeitnehmende sowie Bauherrschaft sind über Ergebnis des Schadstoffgutachten informiert	☐	
	Sanierungsmassnahmen sichergestellt	☐	
☐	**Beleuchtung**		
	Arbeitsplätze und Verkehrswege verfügen über ausreichende Beleuchtung Art. 38 BauAV	☐	
☐	**Kontrolle und Unterhalt**		
	Kontrolle und Unterhalt der bestehenden Anlagen, Werksleitungen, Arbeitsumgebung ist sichergestellt	☐	

[1] Übergangsfristen:
Für neue Baustellen: Gültig ab dem 01.01.2023
Für Baustellen die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden: Gültig ab dem 01.01.2024

3 Arbeitsplätze, Verkehrswege, Absturzsicherungen

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen	👍	Spezifikation
☐	**Verkehrswege**		
	Die Baustelle ist gegen unbefugten Zutritt sicher abgeschrankt	☐	
	Die erforderliche Baustellen-Signalisation ist vorhanden	☐	
	Armierungseisen und andere scharfkantigen Objekte sind abgedeckt Art. 10 BauAV	☐	
	Die Breite der Baustellenzugänge ist ≥ 1.00 m. Sie sind frei von Objekten und Rutschgefahren Art. 11a-c BauAV	☐	
	Die Breite der übrigen Verkehrswege beträgt mind. 60 cm Art. 11a BauAV	☐	
	Treppen mit mehr als 5 Stufen verfügen über einen Handlauf. Ab 2.00 m bei Absturzgefahr über einen Seitenschutz Art. 11e BauAV	☐	
	Nicht durchbruchsichere Flächen, Bauteile und Abdeckungen sind gesichert Art. 12 BauAV	☐	
	Der sichere Zugang bei Niveauunterschieden von mehr als 50 cm ist über Treppen oder andere Arbeitsmittel sichergestellt Art. 15 BauAV	☐	
	Fahrbahnen sind sicher konzipiert und halten den zu erwartenden Lasten stand Art. 16 BauAV	☐	
	Der Schutz von Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen ist sichergestellt Art. 19 BauAV	☐	
☐	**Absturzsicherungen allgemein**		
	Absturzkanten sind mit Seitenschutz gesichert Art. 22 & 23 BauAV	☐	
	Bodenöffnungen sind gesichert Art. 25 BauAV	☐	

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen	👍	Spezifikation
☐	**Absturzsicherungen für Montagearbeiten Art. 29 BauAV**		
	Ausserordentliche Schutzmassnahmen wie Auffangnetze oder Seilsicherungen sind unter Beizug eines ASA-Spezialisten schriftlich festgelegt. Art. 11a VUV	☐	
	Die maximale Absturzhöhe in ein Fanggerüst beträgt 2.00 m Art. 66 BauAV	☐	
	Die maximale Absturzhöhe in ein Auffangnetz beträgt 3.00 m Art. 67 BauAV	☐	
☐	**Gräben / Gruben und Baugruben**		
	Ungespriesste Gräben, Schächte und Baugräben ab einer Tiefe von ≥ 1.5 m sind gesichert Art. 68 BauAV	☐	
	Baugruben, Gräben und Schächte sind, wo umsetzbar, sicher über Treppen erreichbar Art. 73 BauAV	☐	
	Sicherheitsnachweis zur Standfestigkeit bei Böschungen ist, sofern erforderlich, vorhanden Art. 76 BauAV	☐	
☐	**Kontrolle und Unterhalt**		
	Kontrolle und Unterhalt der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Absturzsicherungen ist sichergestellt	☐	

4 Gerüste & tragbare Leitern

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen	👍	Spezifikation
☐	**Fassadengerüst**		
	Bei Hochbauarbeiten ab ≥ 3.00 m Absturzhöhe ein Fassadengerüst vorhanden Art. 26 BauAV	☐	
	Fassadengerüste ≥ 25.00 m verfügen über einen Material- und Personentransportaufzug Art. 56 BauAV	☐	
☐	**Tragbare Leitern**		
	Für kurz andauernde Arbeiten mit einer Absturzhöhe von ≥ 2.00m von tragbaren Leitern aus, sind Absturzsicherungsmassnahmen sichergestellt Art. 21 BauAV	☐	
☐	**Podestleitern, Bockgerüste, Fahrgerüste, Hebebühnen**		
	Für länger andauernde Arbeiten mit einer Absturzhöhe von ≥ 2.00 m stehen Podestleitern, Bockgerüste, Fahrgerüste oder Hebebühnen zur Verfügung	☐	
☐	**Kontrolle und Unterhalt**		
	Vorgehen bei Änderungen am Fassadengerüst ist definiert Art. 64 BauAV	☐	
	Periodische Sichtkontrolle und Unterhalt sind nachweislich sichergestellt Art. 61 BauAV	☐	

IV Erforderliche Ausbildungen Art. 8 VUV

Zutreffend	Arbeitstätigkeit	👍	Spezifikation
☐	**Bedienung von Fahrzeug und Turmdrehkranen**	☐	
☐	**Bedienung von Lastwagenkranen**	☐	
☐	**Montage, Demontage und Instanthaltung Kranen**	☐	
☐	**Anschlagen von Lasten**	☐	
☐	**Führen von Baumaschinen**	☐	
☐	**Bedienung von Betonpumpen**	☐	
☐	**Hubarbeitsbühnen bedienen**	☐	
☐	**Arbeiten im Überdruck**	☐	
☐	**Arbeiten mit der Kettensäge (Motorsäge)**	☐	
☐	**Mit Sprengstoff arbeiten**	☐	
☐	**Mit Anseilschutz arbeiten**	☐	
☐	**Arbeiten am hängenden Seil**	☐	

V Notfallorganisation Art. 36 ArGV3

1 Allgemeine Gefahren

Ereignis	Erforderliche Massnahmen	👍	Spezifikation
	Anleitungen für Erste-Hilfe und Notfallnummern sind an wichtigen Stellen angeschlagen.	☐	
	Erst-Helfer sind definiert und ausgebildet	☐	
	Rettungskonzepte (z.B. Rettung bei Arbeiten mit Anseilschutz) sind vorhanden	☐	
	Verhalten im Notfall wird regelmässig geschult.	☐	
	Auch bei Schicht- und Nachtarbeit ist Erste Hilfe durch ausgebildetes Personal sichergestellt.	☐	
	Die Feuerlöscheinrichtungen werden regelmässig überprüft (Funktionskontrolle).	☐	
	Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gekennzeichnet.	☐	
	Das Verhalten im Brandfall und Verwendung der Feuerlöscheinrichtungen wird regelmässig geschult.	☐	
	Die Fluchtwege sind gekennzeichnet und freigehalten.	☐	
	Der Sammelplatz ist gekennzeichnet und kommuniziert.	☐	
	Die Verantwortlichen sind bestimmt und geschult.	☐	
	Die Baustellenevakuation wird regelmässig geübt.	☐	
	Die Zulässigkeit für Alleinarbeit ist abgeklärt (Gefährdungsbeurteilung).	☐	
	Fähigkeitsabklärung für Alleinarbeit ist vorhanden	☐	
	Überwachung der alleinarbeitenden Person und Alarmierung im Notfall ist sichergestellt.	☐	
	Explosionsgefährdete Bereiche sind gekennzeichnet und abgesperrt Art. 34 BauAV	☐	

2 Naturgefahren Art. 39 BauAV

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen	👍	Spezifikation
☐	**Schutz vor Erdbeben**		
	Sicherheitszonen sind definiert	☐	
	Verhalten bei Erdbeben ist geschult	☐	
	Evakuation aus Risikogebiet sichergestellt	☐	
☐	**Schutz vor Steinschlag**		
	Sicherheitszonen sind definiert	☐	
	Verhalten bei Steinschlag ist geschult	☐	
	Evakuation aus Risikogebiet sichergestellt	☐	
☐	**Schutz vor Hochwasser**		
	Sicherheitszonen sind definiert	☐	
	Verhalten bei Hochwasser ist geschult	☐	
	Evakuation aus Risikogebiet sichergestellt	☐	
☐	**Schutz vor Schnee und Lawinen**		
	Sicherheitszonen sind definiert	☐	
	Verhalten bei Lawinen ist geschult	☐	
	Evakuation aus Risikogebiet sichergestellt	☐	

VI Wichtige Informationen zum «Sicherheits- und Gesundheitschutzkonzept»

Das vorliegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept ist ein Hilfsmittel für die Planung von Baustellen in Hinblick auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Es wird vorausgesetzt, dass der Betrieb die Anforderungen der ASA-Richtlinie umsetzt und somit ein betriebliches Sicherheitssystem aufgebaut hat. Dies kann nachgewiesen werden, wenn der Betrieb eine von der EKAS zertifizierte, überbetriebliche Lösung wie Branchenlösungen (z.B. s!curo) Betriebsgruppen- oder Modelllösung oder aber eine Individuallösungen umsetzt.